

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Dauerstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Deutschland.

Preußen. Berlin, 28. Jan. Trotz aller Bemühungen, welche man namentlich von Wien aus macht, um die Unversänglichkeit des fünften Punktes der von Rußland en bloc angenommenen österreichischen Vorschläge darzutun, beharrt, hier wenigstens, die nunmehr schon längst zur Besonnenheit zurückgekehrte öffentliche Meinung auf der entgegengesetzten Ansicht. Der Laumel der Ueberraschung ist verdampft und in welchen Schichten der Gesellschaft man auch die Meinung sondiren möge — überall hat die Zuversicht dem Zweifel Platz gemacht, der sich vielfach bis zur vollständigsten Ungläubigkeit steigert. Der Theil unserer Tagespresse, welcher sich beim Eintreffen der russischen Depesche der guten Nachricht mit Eifer sofort bemächtigt und die aufkeimende Hoffnung auf Frieden mit weniger Urtheil als Empbase zur Friedensgewissheit gesteigert und gestempelt hatte, weiß nun nichts Besseres zu thun als zu schweigen. Daß die Mehrzahl der österreichischen Blätter fortfährt, den durch die Diplomatie vermeintlich erlangten Erfolg zu preisen, liegt eben in der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse und der Stellung der österreichischen Blätter. Wir unsererseits haben schon neulich die Ueberzeugung ausgesprochen, daß es die einzig richtige Art sei, die Sache anzugreifen und den Unterhandlungen wenigstens die Möglichkeit eines Erfolgs zu sichern, wenn man zunächst den Nichts und Alles bedeutenden Appendix zu den vier Garantiepunkten mit concreten Forderungen ausfüllt. Wer sich hiergegen sträubt, muß den Verdacht der Hinterhältigkeit auf sich ziehen. Nebenher bemerkt, das hiesige Organ Rußlands sieht in den von England auf Grund des fünften Punktes gestellten, so unerwartet mächtigen Forderungen „neue Vorbedingungen“ und insinuiert, es würden diese neuen Vorbedingungen in der Absicht gestellt, den Friedensschluß durch neue Schwierigkeiten hinzuhalten.

Berlin, 28. Jan. In Bezug auf die Militärkräfte der fünf europäischen Großmächte enthält das neueste Preussische Wochenblatt aus sehr namhafter Feder überaus beachtenswerthe Angaben. Nach denselben können die deutschen Staaten im Allgemeinen 1 1/2 Procent ihrer Volkszahl, Oesterreich, Frankreich und Rußland fast 2 Proc., Preußen 3 Proc. kriegsgerüstet aufstellen; die Einrichtungen sind überall so, daß man auch für einen dauernden Krieg, wenn man Garnisonen, Depots ic. mitrechnet, 2 Proc. der gesammten Bevölkerung unter den Waffen halten kann; die Staatskräfte wenigstens in den großen mittel- und westeuropäischen Staaten ertragen dies. Das englische Heer jedoch mit Einschluß des englisch-indischen, zählt höchstens 140—160,000 Mann oder 1/2 Proc. der Bevölkerung. Rechnet man die Miliz von 8—12,000 Mann und etwa 60—70,000 Matrosen und Marinesoldaten dazu, so erhält man freilich über 1 Proc., aber die Letztern gehören nur theilweise zu der Mannschaft, woraus man die Heere zu ergänzen pflegt. Die Miliz ist bekanntlich durchaus nicht frei verwendbar, sondern wird es erst durch Parlamentsacte. Die Hauptnachteile des englischen Heeres gegenüber den festländischen liegt in seiner numerischen Schwäche und in seiner geringen Ergänzungsfähigkeit; die Unbeholfenheit, die Erstarrung in den Formen der veralteten Lineartaktik, die genau mit dem auf Werbung gegründeten Heerwesen des vorigen Jahrhunderts zusammenhängt, sind nur Folgen davon. Wenn einige englische Blätter in ihrem gegenwärtigen Kriegseifer so weit gehen, zu behaupten, England werde in gewissen Fällen den Krieg gegen Rußland allein fortsetzen, so kann man bei der jetzigen thatsächlichen Heerverfassung Englands darüber nur lächeln. — Von dem hiesigen bekannten Geschichtschreiber Professor Zinkeisen ist vor kurzem der dritte Band der „Geschichte des osmanischen Reichs“ nach bisher noch gänzlich unbenutzten Quellen erschienen. Dieser Band beansprucht ein besonderes Interesse, weil er das innere Leben und die innern Einrichtungen des osmanischen Reichs behandelt und zeigt, wie dieselben bereits im 17. Jahrhundert sich dem Verfall zuwendeten. Sehr bemerkenswerth ist die dem König Heinrich IV. von Frankreich vorgelegte Denkschrift, worin derselbe aufgefodert ward, die Osmanen aus Europa zu vertreiben und sich des Kaiserthrons von Konstantinopel zu bemächtigen. Professor Zinkeisen theilt diese denkwürdige Urkunde im italienischen Uebersetz. Heinrich IV. hielt aber die Erhaltung des osmanischen Reichs für unerlässlich und ließ sich auf diesen Plan nicht ein. In Betreff der Fragen der Heiligen Stätten stellt der Verfasser in dem in Rede stehenden Bande geschichtlich dar, daß Frankreich die erste Macht des Westens gewesen sei, welche sich durch ihre einflussreiche Verwendung zu Gunsten der Heiligen Stätten das unbestreitbare Anrecht auf die später so vielfach bestrittene Schutzherrschaft über die Christen der Heiligen Stadt erworben habe. Zur Vollendung des bedeutsamen Geschichtswerks werden noch drei bis vier Bände folgen. — Das hiesige Centralcomité zur Sammlung von Unterstützungen für die entlassenen Beamten, Geistlichen, Lehrer ic. aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein hat eine vierte Sendung von

500 Thln. an den altonaer Hauptverein befördert. Die Gesamteinnahme des hiesigen Centralcomité beträgt jetzt 2191 Thlr. Erfreulicherweise ist die Gründung von Zweigvereinen im preussischen Staat sowie überhaupt in Deutschland für den besagten nationalen Zweck in wachsender Zunahme begriffen, sodas die Hoffnung hinsichtlich einer Gesamtmithwirkung der deutschen Lande mit jedem Tage wenigstens neue Anhaltspunkte für die endliche Verwirklichung gewinnt.

Im Hause der Abgeordneten ist der Bericht der Commission für Verfassungsangelegenheiten (Berichterstatter Abg. Graf v. Schweinitz) über den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des Art. 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 ausgegeben. Der Gesetzentwurf lautet:

Art. 1. Die Art. 42 und 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 sind aufgehoben. Art. 2. An die Stelle des Art. 42 treten folgende Bestimmungen: Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben: 1) das mit dem Besitz gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Lit. VI der Verfassungsurkunde) und die aus diesem Recht fließenden Exemtionen und Abgaben; 2) die aus dem gerichtlichen und schutzherrlichen Verbandsfließenden persönlichen (nicht mit dem Besitz eines Grundstücks in der Person des Verpflichteten in Verbindung stehenden) Abgaben und Leistungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bloßer Berechtigten dafür oblagen.

Art. 114 lautet: „Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.“ Die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß, wenn eine Aufhebung des Art. 42 der Verfassungsurkunde, mit oder ohne den Art. 2 des Gesetzentwurfs erfolgt, auch die Aufhebung des Art. 114 ausgesprochen werden muß. Die Commission empfiehlt daher dem hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfs in nachstehender Fassung mit der üblichen Eingangsformel: Einziger Artikel: „Die Art. 42 und 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 sind aufgehoben.“

Bayern. München, 26. Jan. Heute berieth die Kammer der Abgeordneten über einen Antrag des Fürsten Wallerstein, bezüglich der Abänderung des Art. 53 ihrer Geschäftsordnung, wonach Antragsteller bei der Vorprüfung in der Kammer auf die formelle Seite beschränkt sind. Da nach Aenderung dieser Bestimmung sich schon längst der Wunsch ausgesprach, beantragt Fürst Wallerstein: 1) daß jedem Antragsteller nicht bloß die formelle Würdigung im Allgemeinen, sondern auch die materielle Begründung seines Antrags gestattet, und 2) daß die bisher übliche Doppelabstimmung (über Competenz und Ueberweisung an einen Ausschus) beseitigt werde. Das Directorium der Kammer stimmte diesem Vorschlage bei und fügte noch hinzu, daß jene Anträge, welche die Kammer nicht in nähere Würdigung ziehen wolle, nicht mehr dem Ministerium überwiesen werden sollen, weil in solchen Fällen die Kammer lediglich den Dienst eines Briefträgers versche. Derlei Anträge sollen zu den Acten gelegt werden, nachdem die Kammer einfach Anzeige hierüber erhalten. Den Betheiligten bleibe es unbenommen, sich selbst an das betreffende Ministerium zu wenden. Diese vom Directorium vorgenommene Revision des erwähnten Art. 53 findet ohne Entgegnung die Zustimmung der Kammer.

Man schreibt der Allgemeinen Zeitung aus München vom 23. Jan. „Der hiesige Eisenhändler und Magistratsrath Schweigkart, einer der Hauptstügen der Nekromantie, die hier fortwährend ungehindert ihr Unwesen treibt, hat sich mit dem von ihm herausgegebenen Buche „Wirthschaften des Erzengels Rafael im Jahre 1855 durch den Mund des Erlec. Wolf“ nach Rom begeben, um dasselbe dort an der höchsten Stelle vorzulegen und weitere persönliche Schritte in der Sache zu thun. Ob ihm das gelungen, ist noch nicht bekannt, wol aber erfährt man, daß Hr. Schweigkart bis auf Weiteres in der Engelsburg (die Engelsburg ist das Staatsgefängnis) in Rom zu verbleiben hat, und diese Angelegenheit bereits Schritte auf diplomatischem Wege veranlaßt haben soll. Man ist auf die weitere Entwicklung sehr gespannt.“

Baden. Freiburg, 25. Jan. Erst jetzt ist gegen Advocat Friedrich Hecker von Mannheim (gegenwärtig in Nordamerika) vom hiesigen Hofgericht und zwar unter dem 5. Jan. ein Straferkenntnis erlassen, das wegen Hochverraths ihn schuldig erkennt und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt. Die Entschädigungsansprüche des Fiscus sind, unter Verwerfung der Anschließung desselben, zum besondern Antrag auf den bürgerlichen Rechtsweg verwiesen. (Mannh. J.)

Die officiöse Karlsruher Zeitung enthält heute den folgenden gegen Professor Stahl in Berlin gerichteten Artikel:

Die eben erschienene Schrift von Stahl wider Bunsen enthält eine Stelle, die es rechtfertigen wird, wenn ein badisches Blatt von ihr Notiz nimmt. Sie bezeichnet nämlich den Standpunkt, von dem aus die Bunsen'sche Schrift über die deutschen und preussischen Verhältnisse urtheilt, als den „badischen“. Da Bunsen selbst als eine Art